

### Für die Einschränkung der Hauschlachtungen

haben sich die Vertreter der Fortschrittlichen Volkspartei, Fegter, Hoff und Dr. Strube, erklärt und im Ernährungsausschuß einen Antrag eingebracht, dessen wichtigste Punkte lauten:

Vom 1. April 1917 ab dürfen Hauschlachtungen nur von solchen Personen bzw. Betrieben vorgenommen werden, die auch in den Jahren 1912 und 1913 solche vorgenommen haben. Voraussetzung ist dabei, daß die für die Schlachtung in Frage kommenden Tiere (Schweine) mindestens fünf Monate in eigener Fütterung und Pflege gewesen sind.

Bei der Bemessung des Umfangs der Hauschlachtungen ist — unter der Voraussetzung, daß inzwischen eine Erhöhung der allgemeinen Fleischration auf 500 Gramm eintritt — eine Wochenration von 700 Gramm für jede unterhaltungsberechtigte Person, und zwar für höchstens 52 Wochen, zugrunde zu legen. Darüber hinausgehende Fleischmengen sind an den Kommunalverband zu bestimmten Höchstpreisen abzuliefern. Die entgegenstehenden, vielfach unklaren Bestimmungen sind aufzuheben.

Das Gewicht der ausgeschlachteten Tiere wird mittels einer richtigen Waage — nicht durch Schätzung — genau festgestellt.

Ferner fordert der fortschrittliche Antrag unter anderem, daß in jedem Kommunalverband vereidigte Vertrauenspersonen zu bestellen sind, die die Gemeindebehörde bei der Durchführung dieser Bestimmungen zu unterstützen haben und vor allen Dingen bei der Feststellung des Gewichts zugegen sein müssen. Außerdem sollen Schlachter Hauschlachtungen nur dann vornehmen dürfen, wenn ihnen vorher der entsprechende Erlaubnischein vorgelegt wird.